

Entomologische Relevanz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

Entomological relevance of the Habitat Directive of the European Union

Johannes Gepp

Institut für Naturschutz und Landschaftsökologie, Steiermark, Heinrichstraße 5/3, A-8010 Graz, E-Mail: gepp.inl@magnet.at

Keywords

European Habitat Directive, priority insect species, target species, species protection programmes, insect biomonitoring, Natura 2000.

Abstract

Since Austria became a member of the European Community in 1995, it has been obliged to fulfil the requirements of the Habitat Directive. Seventy insect species, of which five have priority status, are registered in three annexes to the directive. Of these, 17 species, including four of the priority taxa, are relevant to Austria. This article deals with the directive's consequences, especially with regard to the priority species. The deficits of Austrian research in this regard are discussed. Suggestions are made on how to promote closer co-operation among Austrian entomologists in gathering data on the ranges and habitat requirements of these insects. A request is also made for insect biomonitoring.

1. Ausgewählte Insektenarten als hochrangige Schutzgüter

Alle neun Landes-Naturschutzgesetze Österreichs werden derzeit nach Vorgaben der FFH-Richtlinie novelliert. Sie übernehmen neben entscheidenden Habitatschutzziele auch Artenschutzauflagen, die u.a. Insekten betreffen. Die Bundesländer sind dadurch gegenüber der EU verpflichtet, für 17 heimische Insektenarten besondere (Europa-) Schutzgebiete auszuweisen bzw. 19 Arten streng zu schützen. Obwohl die geringe Anzahl und die undurchschaubare Auswahl der Insektenarten zur Kritik berechtigt (z.B. HUEMER 1995), so initiiert die FFH-Richtlinie das bisher strengste Schutzpaket für Österreich. Dutzende Entomologen Österreichs wurden bereits beauftragt, Situationsdarstellungen der schutzbefohlenen Insektenarten abzugeben – zumindest in der Hälfte der bereits nach Brüssel gemeldeten Europaschutzgebiete Österreichs spielen auch Insekten eine Rolle! Durch langfristiges Monitoring der Schutzgüter und durch Berichtspflichten betreffend die Erfolge von Managementmaßnahmen wird die entomologische Befassung mit der FFH-Richtlinie auch in Österreich andauern und in Summe dutzende Auftragsprojekte für Entomologen erwirken.

Da Naturschutz im Durchführungsbereich der Bundesländer liegt, sind zur korrekten Ausführung komplexer Managementprogramme neun Landesabteilungen auf die Sachverständigentätigkeit u.a. von Entomologen angewiesen.

2. Grundzüge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Österreich hat durch den Beitritt zur Europäischen Union die Verpflichtung übernommen, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit vorgegebenen Schutzgütern nach einem strukturierter Zeitplan umzusetzen. Wunsch dieser Richtlinie ist es, bis zum Juni 2004 ein europaweites Schutzgebietsnetz mit der Bezeichnung "Natura 2000" zu verwirklichen. Jeder EU-Mit-

gliedsstaat wurde verpflichtet, in Anhängen der FFH-Richtlinie definierte Lebensraumtypen und Artenvorkommen im jeweiligen Land in repräsentativem Ausmaß bis Juni 1998 zu melden und weiterhin für kommende Generationen in gutem Zustand zu erhalten. Für einen definierten Teil der Schutzgüter sind wesentlich strengere Vorgaben anzuwenden, als sie bisher durch die Naturschutzgesetze der Bundesländer vorgesehen waren. Die FFH-Richtlinie macht weder vor Truppenübungsplätzen oder Straßenprojekten halt, noch zählen alleine wirtschaftliche Erwägungen, wie im Rahmen der bisherigen Güterabwägung bei Umweltverträglichkeitsprüfungen.

3. Relevante Auszüge aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Hervorgegangen aus der EWG-Richtlinie 1992/43 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere“ mit Abänderungen von 1997/EG, sind heute für die Umsetzung der FFH-RL 24 Artikel, fünf Anhänge und bislang sechs klärende Entscheide des Europäischen Gerichtshofs (ZANINI & KOLBL 2000) die Basis für ihre Anwendung. Für den Naturraum-befassten Entomologen sind nachfolgende, kursiv abgedruckte Auszüge und Anhänge der FFH-RL wesentlich.

3.1 FFH-RL Artikel 2: Ziel

Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen.

3.2 FFH-RL Artikel 6: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten

Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die in diesen Gebieten vorkommen, entsprechen.

Die Mitgliedsstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

3.3 FFH-RL Artikel 12: Artenschutz

Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV, Buch-

Naturschutzrelevante Insektenarten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Anhang-II-Arten

FFH-RL Anhang II (Auszug): Insektenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Coleoptera nach Anhang II

<i>Agathidium pulchellum</i>	<i>Lucanus cervus</i>
<i>Boros schneideri</i>	<i>Macroplea pubipennis</i>
<i>Buprestis splendens</i>	<i>Mesosa myops</i>
<i>Carabus menetriesi</i>	<i>Morimus funereus</i>
<i>pacholei</i> (prioritär)*	<i>Osmoderma eremita</i>
<i>Carabus olympiae</i> (prioritär)*	<i>Oxyporus mannerheimii</i>
<i>Cerambyx cerdo</i>	<i>Pytho kolwensis</i>
<i>Corticaria planula</i>	<i>Rosalia alpina</i> (prioritär)*
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	<i>Stephanopachys linearis</i>
<i>Dytiscus latissimus</i>	<i>Stephanopachys substriatus</i>
<i>Graphoderus bilineatus</i>	<i>Xyletinus tremulicola</i>
<i>Limoniscus violaceus</i>	

Lepidoptera nach Anhang II

<i>Agriades glandon aquilo</i>	<i>Graellsia isabellae</i>
<i>Callimorpha (Euplagia, Panaxia) quadripunctaria</i> (prioritär)*	<i>Hesperia comma catena</i>
<i>Clossiana improba</i>	<i>Hypodryas matura</i>
<i>Coenonympha oedippus</i>	<i>Lycaena dispar</i>
<i>Erebia calcaria</i>	<i>Maculinea nausithous</i>
<i>Erebia christi</i>	<i>Maculinea teleius</i>
<i>Erebia medusa polaris</i>	<i>Melanargia arge</i>
<i>Eriogaster catax</i>	<i>Papilio hospiton</i>
<i>Euphydryas (Eurodryas, Hypodryas) aurinia</i>	<i>Plebicula golgus</i>
	<i>Xestia borealis</i>
	<i>Xestia brunneopicta</i>

Odonata nach Anhang II

<i>Coenagrion hylas</i>	<i>Lindenia tetraphylla</i>
<i>Coenagrion mercuriale</i>	<i>Macromia splendens</i>
<i>Cordulegaster trinacriae</i>	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
<i>Gomphus graslinii</i>	<i>Oxygastra curtisii</i>
<i>Leucorrhina pectoralis</i>	

Hemiptera nach Anhang II

Aradus angularis

Mantodea nach Anhang II

Apteromantis aptera

Orthoptera nach Anhang II

Baetica ustulata

Anhang-IV-Arten

FFH-RL Anhang IV (Auszug): Streng zu schützende Insektenarten von gemeinschaftlichem Interesse (vgl. Artenliste nach Anhang II).

Coleoptera nach Anhang IV

<i>Buprestis splendens</i>	<i>Dytiscus latissimus</i>
<i>Carabus olympiae</i>	<i>Graphoderus bilineatus</i>
<i>Cerambyx cerdo</i>	<i>Osmoderma eremita</i>
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	<i>Rosalia alpina</i>

Lepidoptera nach Anhang IV

<i>Apatura metis</i>	<i>Maculinea nausithous</i>
<i>Coenonympha hero</i>	<i>Maculinea teleius</i>
<i>Coenonympha oedippus</i>	<i>Melanargia arge</i>
<i>Erebia calcaria</i>	<i>Papilio alexanor</i>
<i>Erebia christi</i>	<i>Papilio hospiton</i>
<i>Erebia sudetica</i>	<i>Parnassius apollo</i>
<i>Eriogaster catax</i>	<i>Parnassius mnemosyne</i>
<i>Fabriciana elisa</i>	<i>Plebicula golgus</i>
<i>Hypodryas matura</i>	<i>Proserpina</i>
<i>Hyles hippophaes</i>	<i>proserpina</i>
<i>Lopinga achine</i>	<i>Zerynthia polyxena</i>
<i>Lycaena dispar</i>	
<i>Maculinea arion</i>	

Odonata nach Anhang IV

<i>Aeshna viridis</i>	<i>Lindenia tetraphylla</i>
<i>Cordulegaster trinacriae</i>	<i>Macromia splendens</i>
<i>Gomphus graslinii</i>	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
<i>Leucorrhina albifrons</i>	<i>Oxygastra curtisii</i>
<i>Leucorrhina caudalis</i>	<i>Stylurus flavipes</i>
<i>Leucorrhina pectoralis</i>	<i>Sympecma braueri</i>

Mantodea nach Anhang IV

Apteromantis aptera

Orthoptera nach Anhang IV

Baetica ustulata
Saga pedo

Anhang-V-Art

FFH-RL Anhang V: Insektenart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Lepidoptera nach Anhang V

Graellsia isabellae

Tab. 1: EU-weit relevante Insektenarten der Anhänge II bis V (FFH-RL).

* Als „prioritär“ sind Arten mit besonders strengen Auflagen für ihre Lebensräume bezeichnet. Die für Österreich relevanten Insektenarten sind in GEPP 1995 aufgelistet und in GEPP et al. (in Vorbereitung) besprochen.

stabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen (siehe Anhang IV „Insekten“).

Verbote nach Anhang IV der FFH-RL:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwintungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

3.4 FFH-RL Artikel 18: Forschung

Die Mitgliedsstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele nach Artikel 2 und auf die Verpflichtung nach Artikel 11. Sie tauschen Informationen aus im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Forschung auf den Ebenen der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft.

Besondere Aufmerksamkeit wird den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die zur Durchführung der Artikel 4 und 10 erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammen-

arbeit zwischen Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Forschung wird gefördert.

3.5 Kriterien für besondere Schutzgebiete für Anhang II-Arten (Anhang III/B):

Zur Beurteilung der Bedeutung eines Anhang II-Arten-Gebietes sind wesentlich:

- > Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.
- > Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- > Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.
- > Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art.

4. Defizite

Um den zielführenden Schutz EU-relevanter Arten durch Managementprogramme sicherzustellen, bedarf es eines umfassenden Basiswissens über Verbreitung, Habitatansprüche und Gefährdungsmomente. Das Wissen darüber ist in Österreich bezüglich einiger Arten umfangreich, jedoch in der Qualität weder aktuell noch für zielführende Maßnahmen ausreichend. Wer weiß beispielsweise, wie

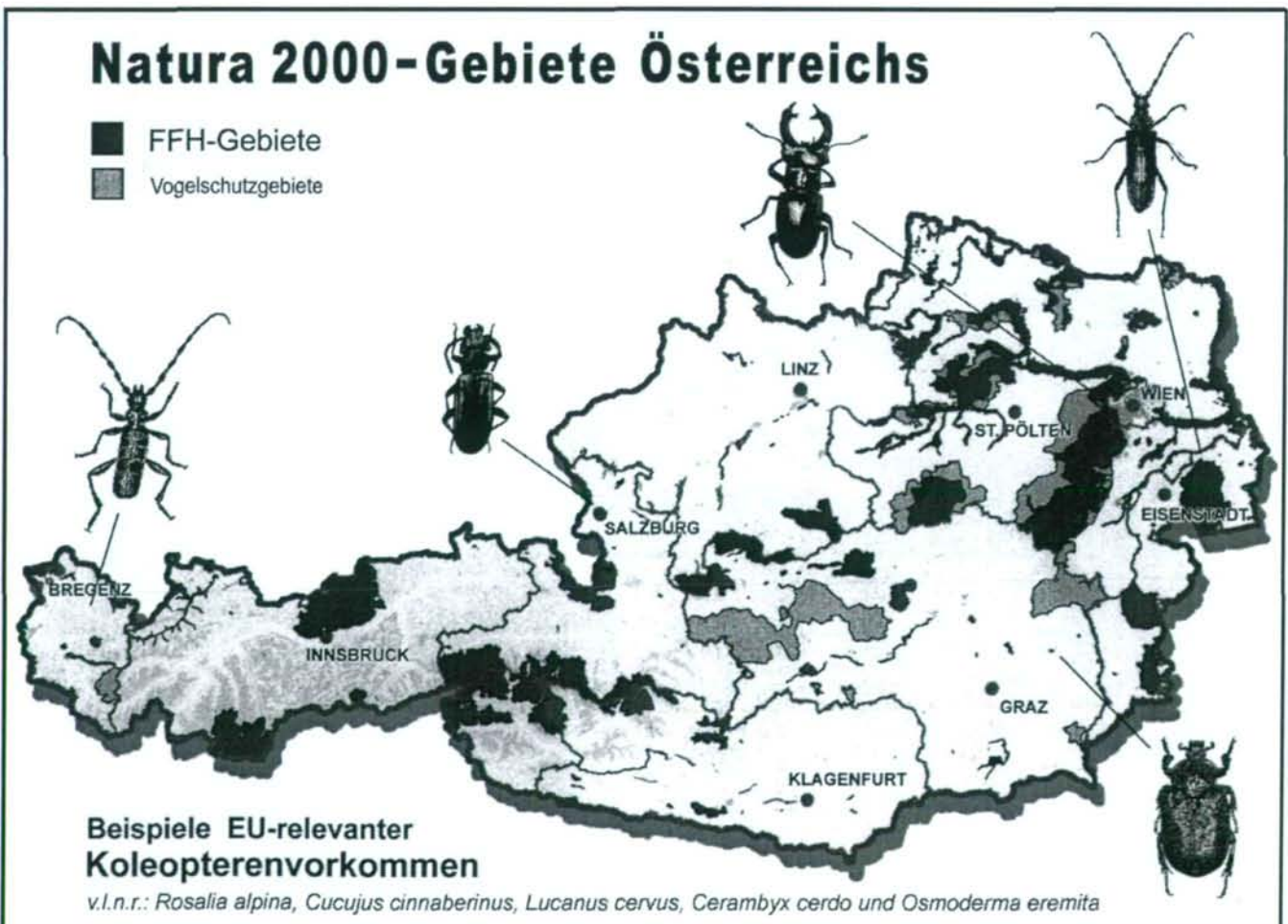


Abb. 1: Die von den Bundesländern der EU-Kommission bisher (Stand: Mai 2000) vorgeschlagenen Europaschutzgebiete (Karte nach *tiris* = Tiroler Raumordnungs-Informationssystem; BM f. Land- und Forstwirtschaft 2000). Beispielhaft dargestellt sind einige Vorkommen EU-relevanter Koleopteren (Original: IN:St).

viele der zahlreichen publizierten Fundorte des Alpenbockkäfers *Rosalia alpina* (siehe: GEPP 2001) heute noch aktuell sind? Die Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* galten bisher allgemein als besondere Raritäten – mittlerweile kennt man durch flächendeckende Kartierungen allein aus der Stadt Graz 139 Vorkommen (KOSCHUH 2001).

Die von der EU zum Beitrittstermin vorgegebenen FFH-Insektenarten sind in vielen Fällen zu hinterfragen. Ganz offensichtlich wurden echte Raritäten kaum berücksichtigt, sondern vielmehr Arten, die zumindest naturkundigen Europäern geläufig sein sollten. Ob damit die Aufgabe der FFH-Richtlinie, durch Zielarten eine möglichst umfassende Vielfalt zu schützen, bewältigbar ist, bleibt fraglich.

5. Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung für Europaschutzgebiete bzw. für deren Schutzgüter erwarten lassen, sind einer Verträglichkeitsprüfung (Art. 6(3)) zu unterziehen. Selbstverständlich sind auch die Insektenarten des Anhangs II bzw. IV Gegenstand derartiger Verfahren und daher gegebenenfalls Gegenstand von entomologischen Gutachten. Nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Projekte ohne Alternativlösungen eröffnen die Möglichkeit für Ausgleichsmaßnahmen, um Verluste wettzumachen.

6. Biomonitoring und Berichtspflichten

Das klar definierte Fernziel der FFH-Richtlinie ist es, die Schutzgüter langfristig in gutem Zustand zu erhalten. Die Effizienzkontrolle erfolgt im Rahmen eines Biomonitorings, dessen Ergebnisse in 6-Jahres-Abständen als Berichte an die Europäische Kommission ergehen. Daraus resultiert für die Bundesländer folgender Aufgabenkatalog betreffend Arten und Habitate:

- a) Die Erhaltungszustände, also Häufigkeit und Verbreitung, sind durch Managementprogramme laufend zu untersuchen und im Rahmen von Managementplänen zu dokumentieren. Die Dokumentation soll nach den wissenschaftlichen Grundsätzen eines Biomonitoring-Programmes durchgeführt werden.
- b) Die Bundesländer, und insbesondere der Teilnehmerstaat Österreich, sind verpflichtet, in 6-Jahres-Abständen für die zuständige EU-Generaldirektion (XI) transparente Berichte zu verfassen, die auf – von Fachleuten bestätigten – wissenschaftlichen Dokumentationen beruhen. Im Falle negativer Bestandsentwicklungen sind die Managementprogramme so lange abzuändern bzw. zu intensivieren, bis der gute Zustand der Populationen bzw. der Habitate wiederhergestellt ist.

7. Empfehlungen für eine österreichweite Zusammenarbeit

Für den Fachbereich Ornithologie gilt „Birdlife“ als Vorbild naturschutzorientierter EU-Projektbeteiligung. „Birdlife“ als anerkannte Expertenvertretung stellt Gutachter zur Beurteilung und Förderung EU-relevanter Vogelarten.

Die Naturschutzkompetenz von neun Bundesländern, aber auch die Teilung Österreichs in zwei biogeographische Regionen (Alpine Region und Kontinentale Region), sprechen gegen ein ausschließlich zentrales Begleitmanagement.

Neben der notwendigen bundesweiten Gesamtbeurteilung werden landesbezogene Sachverständigengruppen als Erarbeiter und Kontrollinstanz der Managementprogramme empfohlen.

Kartenausdrucke können durch ZOBODAT geliefert werden, die Länderangelegenheiten sind Aufgaben von Landesfaunisten mit Naturschutz Erfahrung. Es muss aber davor gewarnt werden, allein auf zoogeographische Kenntnisse zu bauen, denn Artenschutz ist vielmehr von ökosystemalen Zusammenhängen in Lebensräumen abhängig. Daher sind Teambildungen – bei Bedarf über Landesgrenzen hinweg – zu empfehlen. Problematisch ist die Praxis, kostengünstigen Anbotlegern – ohne nachgefragte Kenntnisbewertung – den Zuschlag zu geben. Ausschreibende Behörden sollten möglichst Best- und nicht Billigstbieter auswählen. Für anspruchsvolle Fragestellungen gibt es mitunter nur einen oder einige wenige Sachkundige. Für die Lösung komplexer Fragestellungen sind interdisziplinäre Sachverständigenteams empfehlenswert.

8. Bundesweites Biomonitoring

Die Durchführung von Artenschutzprogrammen wird erfahrungsgemäß auf Vertragsbasis vergeben. Die Beurteilung des „günstigen Zustandes“ der schutznotwendigen Insektenarten – das ab 2004 geplante Monitoring – ist ein zu standardisierendes Kontrollverfahren.

Da die Länder eine Selbstkontrolle vermeiden sollten und einzelnen Gutachtern Abhängigkeiten nachgesagt werden könnten, werden erfahrungsgemäß Vereine und Gesellschaften zu seriösen Berichterstattern – auch gegenüber der zuständigen EU-Behörde. In den kommenden drei Jahren sollten ÖEG und ÖGEF – am günstigsten gemeinsam mit den Ländern, dem zuständigen Ministerium und dem Umweltbundesamt – ein Biomonitoring-Programm für EU-relevante Insektenarten Österreichs anbieten (GEPP et al., in Vorbereitung).

Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFT, 2001: Natura 2000. – Mit erläuternden Beiträgen über die Natura-2000 Situation in Österreich u. a. von J. GEPP, T. ELLAUER; 50pp.
- GEPP, J., 1995: Übersicht der in Richtlinien der Europäischen Union aufgelisteten Insektenarten. - Insekten als Indikatoren der Biotopbewertung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Naturschutzmaßnahmen und Roten Listen gefährdeter Arten. – Österreichisches Entomologisches Fachgespräch 1995, 32-35.
- GEPP, J. et al., (in Vorbereitung): Managementprogramme für Natura 2000-Gebiete Österreichs. – UBA Studie.
- HUEMER, P., 1995: Österreich-alpin-endemische Schmetterlinge: schutzbedürftig im Sinne von EU-Richtlinien? – Österreichisches Entomologisches Fachgespräch 1995, 41-45.
- KOSCHUH, A., 2001: Meta-Populations-Struktur und Schutz der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) in Graz. – Entomologica Austriaca, 5:10-11.
- PAAR, M., I. OBERLEITNER & H. KUTZENBERGER, 1998: Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Schwerpunkt Arten (Anhang II). – Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Reports, R-146, 123pp.
- SYMANK, A. et al., 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000; BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 53:560pp.
- ZANINI, E & C. KOLBL, 2000: Naturschutz in der Steiermark - Rechtsgrundlagen. – Stocker Verlag, Graz, 144pp.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologica Austriaca](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [0001](#)

Autor(en)/Author(s): Gepp Johannes

Artikel/Article: [Entomologische Relevanz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. 7-10](#)